

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WITTECK COMMUNICATIONS FÜR COACHINGS, TRAININGS, BERATUNGEN UND MEDIATIONEN

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der *Witteck Communications* erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrags bzw. bei der Anmeldung zu einem Training erklärt sich der Auftraggeber/Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Schriftliche, nicht aber mündliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

1.3 Die Veränderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Witteck Communications* wird dem Auftraggeber/Kunden auf der Website [www.wittecks.de](http://www.wittecks.de) mitgeteilt.

### 2. Angebot

Die Angebote sind stets freibleibend, wenn nichts anderes im Angebot vermerkt ist.

### 3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit *Witteck Communications* gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber/Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt und die Auftragsbestätigung eingeht. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung, mind. per email.

Für Mediationen und Coachings kommt ein zusätzlicher Vertrag – Mediationsvertrag/ Coachingvertrag – hinzu, der bei Beginn der Mediation/ Coaching abgeschlossen wird. Er beschreibt die Inhalte und Durchführung der Mediation/ Coaching. Von dieser Klausel unberührt sind Trainings aller Art.

### 4. Preise

4.1 Alle Preise und Honorare verstehen sich ab Sitz Frankfurt am Main. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

4.2 Preis- und Honorarangaben verstehen sich im Zweifel zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie Reisekosten und Spesen.

## 5. Auftragsdurchführung (bei Trainings)

5.1 Werden Trainings durchgeführt, verpflichtet sich *Witteck Communications*, diese durch die im Angebot benannten Trainer oder durch eine adäquate Vertretung durchführen zu lassen. Dabei sind die vertraglich festgesetzten Leistungen zu erbringen.

5.2 *Witteck Communications* trägt Sorge dafür, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, welche zur Erreichung des Ausbildungszieles des jeweiligen Trainings oder Beratung erforderlich sind, in angemessener Weise vermittelt werden.

5.3 Trainingsunterlagen werden von *Witteck Communications* bei sämtlichen Trainings zur Verfügung gestellt. Diese werden während des Trainings den Teilnehmern zu Verfügung gestellt.

5.4 Die Teilnehmer erhalten nach Ende eines Trainings ein Seminarzertifikat.

## 6. Auftragsdurchführung (bei Consultings)

5.1 Werden Consultings durchgeführt, verpflichtet sich *Witteck Communications*, diese durch die im Angebot benannten Berater oder durch eine adäquate Vertretung durchführen zu lassen. Dabei sind die vertraglich festgesetzten Leistungen zu erbringen.

5.2 *Witteck Communications* trägt Sorge dafür, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, welche zur Erreichung des Consulting-Auftrages erforderlich sind, in angemessener Weise abgebildet werden.

5.3 Consulting-Unterlagen werden von *Witteck Communications* bei sämtlichen Consultings zur Verfügung gestellt.

## 7. Pflichten der Teilnehmer und des Auftraggebers/Kunden (bei Trainings)

7.1 Die Teilnehmenden verpflichten sich, in angemessener Weise an der Trainingsarbeit, insbesondere bei den Rollenspielen und beim Üben mit der Videokamera mitzuwirken.

7.2 Die Teilnehmer bemühen sich, die gewünschten Trainingsziele/Ausbildungsziele zu erreichen.

7.3 Mit Auftragserteilung erklärt sich der Kunde bereit als Referenz von Witteck Communications auf der Webseite von Witteck Communications benannt zu werden.

## 8. Vorzeitige Vertragsaufhebung oder Änderung bei Trainings

8.1 Der Auftraggeber kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 40 Tagen vor Beginn des Trainings o.ä. Dienstleistungen von dem Auftrag kostenfrei zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb weniger als 40 Tage sind folgende Staffelungen möglich:

- Zwischen 39 und 30 Tagen vor Beginn des Trainings können maximal 50 % der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme kostenfrei storniert werden.
- Zwischen 29 und 14 Tagen vor Beginn des Trainings können maximal 20 % der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme kostenfrei storniert werden.
- Bis einschließlich 13 Tage vor Beginn des Trainings können maximal 10 % der vereinbarten Gesamtsumme kostenfrei storniert werden.

In jedem Fall fällig werden vorgeleistete und nicht stornierbare Reisekosten des Auftragnehmers. Im Falle von Beratungen bedarf es einer Frist von mind. 14 Tagen vor Beginn der vereinbarten Beratung von dem Auftrag kostenfrei zurückzutreten.

8.2 Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder einer sonstigen von ihm nicht verschuldeten Verhinderung das Seminar nicht zum vereinbarten Termin durchführen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber/Kunde einen Ersatztermin innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

## 9. Haftung

Witteck Communications übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung der Texte und Konzepte. Der Auftraggeber bzw. Seminarteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch die Nutzung der Trainingsunterlagen, Texte und Inhalte dieser keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Wettbewerbsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt auch für die vermittelten Inhalte der Seminare.

## 10. Zahlung

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für Trainings ohne Abzug und im Voraus zur Zahlung fällig. Für Trainings und Beratungen gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Für Mediationen und Coachings gelten die vereinbarten Stunden-, bzw. Tagessätze und sind nach jeweiliger Sitzung und Rechnungsstellung mit einem Zahlungsziel ebenfalls von 14 Tagen fällig.

10.2 Bei Consulting-Aufträgen wird initial eine Vorauszahlung in Höhe von 40% des Gesamtauftrages bei Auftragserteilung fällig. Die restliche Summe wird nach Auftragsdurchführung fällig.

10.3 Bei Consulting-Aufträgen, die die Jahresgrenze überschreiten wird eine Zwischenzahlung nach Jahresende berechnet.

10.4 Geraten die Kunden in Verzug, so ist Witteck Communications berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe zu berechnen.

10.5 Kommen die Auftraggeber/Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellen sie ihre Zahlungen ein, oder werden *Witteck Communications* Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit der Auftraggeber/Kunden in Frage stellen, so ist *Witteck Communications* berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10.6 Die Auftraggeber/Kunden sind zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn *Witteck Communications* in Person des Inhabers ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

## 11. Schutz- und Urheberrechte

11.1 Die Schutz- und Urheberrechte an allen Werken bleiben Eigentum der *Witteck Communications*.

11.2 Nutzungsrechte an Werken können vom Urheber auf Anfrage eingeräumt werden.

## 12. Verschwiegenheitspflicht

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle geschäftlichen und persönlichen Vorgänge des Auftraggebers und der Teilnehmenden, von dem er im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhält, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung trifft auch den Auftraggeber und die Teilnehmenden gegenüber dem Auftragnehmer. Für Referenzzwecke darf *Witteck Communications* den Firmennamen nennen. Der Referenznennung muss der Auftraggeber ausdrücklich widersprechen, sofern eine Referenznennung nicht gewünscht ist.

12.2 Im Falle von Trainings: Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind Firmenname des Auftraggebers/Kunden, sowie Seminartitel als Referenznennung. Der Referenznennung muss der Auftraggeber ausdrücklich widersprechen, sofern eine Referenznennung nicht gewünscht ist.

## 13. Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

13.2 Alle Verträge mit den Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Regelungen, ganz oder in Teilen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so sind die Bestimmungen so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird, und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile dieser Bestimmungen bleiben unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand: 01.10.2017